



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Herrn
Kurt Raster
Erikaweg 13
93053 Regensburg

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
07.06.2016 und
08.06.2016

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
X.2-H1512.NDB-10b/85747

München, 08.08.2016
Telefon: 089 2186 2637
Name: Herr Preuß

Richtlinien für die Bereitstellung des Theaters im Studentenhaus an der Universität Regensburg

Sehr geehrter Herr Raster,

wie mit Schreiben vom 23.06.2016 mitgeteilt, haben wir die Stellungnahme des Studentenwerks Niederbayern-Oberpfalz abgewartet, ehe wir jetzt auf Ihre Eingabe antworten können. Nach Würdigung des von Ihnen geschilderten Sachverhalts und der Ausführungen des Studentenwerks Niederbayern-Oberpfalz besteht im Ergebnis kein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Einschreiten.

In Ihrem Schreiben vom 07.06.2016 rügen Sie das Verhalten der Geschäftsführung und der Kulturabteilung des Studentenwerks Niederbayern-Oberpfalz im Hinblick auf die Terminvergabe bei der Bereitstellung des Theaters im Studentenhaus an der Universität Regensburg im Sommersemester 2016, eine willkürliche Anwendung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) sowie die Androhung eines Auftrittsverbots.

Mit Ihrer E-Mail vom 08.06.2016 haben Sie uns darauf aufmerksam gemacht, dass das Studentenwerk Niederbayern-Oberpfalz die Richtlinien für die Bereitstellung des Theaters im Studentenhaus an der Universität Regensburg geändert und im Februar 2016 neu veröffentlicht hat. Wir können zwar Ihre Irritation darüber nachvollziehen, dass Ihre verspätete Mitteilung der Wunschtermine am 29.01.2016 schon auf der Grundlage der geänderten Richtlinien behandelt worden ist, obwohl die geänderten Richtlinien noch nicht veröffentlicht waren. Gleichzeitig teilen Sie uns aber selbst mit, dass sich das Verfahren zur Terminvergabe nicht erst zum Sommersemester 2016, sondern schon ein Semester zuvor, vor der Kultursitzung für das Wintersemester 2015/2016, geändert habe. Durch die von der veröffentlichten Richtlinie abweichende Praxis hat das Studentenwerk nicht ermessensfehlerhaft gehandelt, insbesondere nicht gegen eine unter Vertrauensschutzgesichtspunkten begründete Selbstbindung verstoßen. Ebenso wenig ist der Gleichheitssatz verletzt, da die Kulturabteilung des Studentenwerks von allen an der Bereitstellung des Theaters interessierten Kulturgruppen in gleicher Weise verlangt hat, das geänderte Verfahren einzuhalten. Schließlich erscheint die Änderung des Verfahrens zur Terminfindung auch nicht als willkürlich, da die Anmeldung von Terminwünschen gut zwei Wochen vor der Kultursitzung es erlaubt, frühzeitig kollidierende Wünsche zu identifizieren und Vorgespräche im kleineren Kreis im Interesse einer einvernehmlichen Lösung anzuregen, damit verbleibende Konflikte im Rahmen der Kultursitzung zielgerichtet behandelt werden können. Der Versand einer Übersicht mit den Terminwünschen aller Kulturgruppen schon vor der Kultursitzung ist unseres Erachtens sogar geeignet, die Transparenz des Verfahrens zu erhöhen.

Ihrer Rüge, das Studentenwerk Niederbayern-Oberpfalz berufe sich willkürlich auf die AGO, können wir nicht folgen. Die Einschätzung von Frau Frammelsberger trifft zu, dass das Studentenwerk als Anstalt des öffentlichen Rechts nicht der AGO unterliegt. Gleichzeitig ist es auch richtig, dass sich das Studentenwerk Niederbayern-Oberpfalz in verschiedenen Bereichen an der AGO orientiert und auf Vorschriften der AGO beruft. Denn § 36 AGO empfiehlt sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zu

denen auch die bayerischen Studentenwerke zählen, nach der AGO zu verfahren. Diese Empfehlung führt jedoch nicht dazu, dass alle Vorschriften der AGO unterschiedslos befolgt werden müssen bzw. befolgt werden können. Gerade der von Ihnen hervorgehobene Aspekt der Weiterleitung an die richtigen Empfänger in § 14 AGO geht sehr weit und findet seine Rechtfertigung in dem von der Bayerischen Verfassung vorausgesetzten Grundsatz der Einheitlichkeit der Staatsverwaltung. Daraus resultieren Pflichten für die Behörden des Freistaates Bayern. Diese lassen sich nicht ohne weiteres auf andere Einrichtungen übertragen.

Ihre Einschätzung, dass das Studentenwerk Niederbayern-Oberpfalz Ihnen ein Auftrittsverbot angedroht habe, teilen wir nicht. Soweit Sie auf Nr. 4 der Richtlinien für die Bereitstellung des Theaters an der Uni und etwaige Folgen bei Nichtbeachtung hingewiesen worden sind, sehen wir keinen Grund zur Beanstandung.

Das Studentenwerk Niederbayern-Oberpfalz erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unserer Auskunft haben weiterhelfen können.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Dieri
Ministerialrat